

T 2.8a - Herkunft der biogenen Treibstoffe 2020

1. Inlandproduktion:

| Produkt | Total |
|---|--------|
| Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff) [1] | 28 460 |
| Biodiesel [2] | 15 452 |
| Bioethanol [2] | - |
| Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette [2] | - |
| Pflanzliche und tierische Öle [2] | 56 |

2. Import:

| Produkt | Deutschland | Frankreich | Norwegen | Österreich | Italien | Belgien | Spanien | Schweden | Polen | Japan | China | Vereinigte Staaten | Portugal | Total |
|---|-------------|------------|----------|------------|---------|---------|---------|----------|--------|--------|--------|-----------------------|----------|---------|
| Reine Biotreibstoffe: | | | | | | | | | | | | | | |
| Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff) [1] | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Biodiesel [2] | 56 121 | 25 284 | - | 4 073 | - | - | - | - | - | 48 023 | 14 757 | - | 31 | 148 289 |
| Bioethanol [2] | 8 079 | 655 | 11 585 | 104 | 4 654 | 2 558 | 1 159 | 14 920 | 20 546 | - | - | 2 744 | - | 67 004 |
| Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette [2] | - | - | - | - | - | - | - | 4 | - | - | 268 | 17 146 | - | 17 418 |
| Pflanzliche und tierische Öle [2] | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| beigemischter Bioanteil: | | | | | | | | | | | | | | |
| im Benzin [2] | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| im Dieselöl [2] | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| in Biotreibstoffgemische (>30% biogener Anteil) [2] | - | - | - | - | 1 229 | - | - | - | - | - | - | - | - | 1 229 |

[1] in 1 000 Kilogramm Eigenmasse (Erdgasäquivalent)

[2] in 1 000 Liter bei 15 °C

T 2.8b - Versteuerte Mengen von biogenen Treibstoffen 2020

| Produkt | | steuerfrei | nicht steuerfrei | Total |
|--|-----|------------|---------------------|---------|
| Reine Biotreibstoffe: | | | | |
| Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff) | [1] | 2 487 | - | 2 487 |
| Biodiesel | [2] | 141 900 | - | 141 900 |
| Bioethanol | [2] | - | - | - |
| Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette | [2] | 17 413 | 4 | 17 417 |
| pflanzliche und tierische Öle | [2] | 40 | - | 40 |
| beigemischter Bioanteil: | | | | |
| im Benzin | [2] | 60 542 | - | 60 542 |
| im Dieselöl | [2] | 21 227 | - | 21 227 |
| in Biotreibstoffgemischen (E85) | [2] | 2 606 | - | 2 606 |

[1] in 1 000 Kilogramm Eigenmasse (Erdgasäquivalent)

[2] in 1 000 Liter bei 15 °C

Biogene Treibstoffe 2020

Seit dem 1. Juli 2008 können biogene Treibstoffe von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt werden. Die Anforderungen für die Gewährung einer Steuererleichterung wurden mit Einführung des revidierten Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) auf den 1. August 2016 verschärft. Dabei wurden insbesondere die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Gewährung von Steuererleichterungen angepasst (Biodiversität) bzw. erweitert (rechtmässiger Landerwerb). Zusätzlich erhielt der Bundesrat die Möglichkeit, Anforderungen einzuführen, dass die Herstellung von biogenen Treibstoffen nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Die beschlossene Änderung ermöglicht es dem Bundesrat ausserdem, eine Zulassungspflicht einzuführen, falls biogene Treib- und Brennstoffe, welche die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Steuererleichterung nicht erfüllen, in erheblichem Mass in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Sowohl inländische Hersteller als auch Importeure müssen nachweisen, dass ihre Treibstoffe die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen. Die heutige Regelung der Steuererleichterung ist von Gesetzes wegen bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Wer biogene Treibstoffe in der Schweiz herstellen will, benötigt - unabhängig vom Gesuch der Steuererleichterung - eine Bewilligung von der Oberzolldirektion (OZD) als Herstellungsbetrieb. Als Herstellungsbetriebe gelten Betriebe, in denen biogene Treibstoffe hergestellt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Tabellen:

- Allgemeine Bemerkung:

Bei den in den Tabellen T 2.8a und T 2.8b aufgeführten Zahlen handelt es sich um biogene Treibstoffmengen zur Verwendung im Strassenverkehr. Biogene Treibstoffe, die in stationären Stromerzeugungsanlagen eingesetzt werden, sind demnach nicht Bestandteil dieser Statistik.

- Tabelle 2.8a – Herkunft der biogenen Treibstoffe

1. Inlandproduktion:

Die im Inland hergestellten biogenen Treibstoffmengen stammten im Jahr 2020 aus 49 Herstellungsbetrieben.

Bemerkung zu erneuerbaren Gasen (Biogas, Biowasserstoff):

Alle Meldungen der Herstellungsbetriebe von erneuerbaren Gasen sowie die Meldungen der Erdgas- und erneuerbaren Gaslieferanten und –verkäufer müssen der OZD gemäss geltender Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) über die von der Gasbranche eingesetzte Clearingstelle erstattet werden. Die Clearingstelle leitet dann die Meldungen in entsprechender Periodizität zwecks Steuerbehandlung gebündelt an die OZD weiter.

Im Jahre 2020 wurden rund 28,5 Millionen Kilogramm erneuerbare Gase als Treibstoff gemäss den Bestimmungen der Richtlinie G13 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) produziert und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist. Davon wurden rund 26,0 Millionen Kilogramm erneuerbare Gase als Brennstoff (Heizgas) abgesetzt bzw. verwendet.

2. Import:

Die aufgeführten biogenen Treibstoffmengen gelten für das gesamte Jahr 2020.

- Tabelle 2.8b – Versteuerte Mengen von biogenen Treibstoffen

Die versteuerten biogenen Treibstoffmengen stammen aus dem In- und Ausland. In dieser Tabelle wird unterschieden, welche biogenen Treibstoffmengen steuerbefreit resp. nicht steuerbefreit in den freien Verkehr überführt worden sind. Die Differenzen zwischen den Mengen der Tabelle 2.8a ("Inlandproduktion" und "Import") und den versteuerten Mengen der Tabelle 2.8b ("Reine Biotreibstoffe" und "Beigemischte Bioanteile") erklären sich durch die Lagerung von noch unverteuerten biogenen Treibstoffen. Zudem sind im Jahr 2020 rund 3,3 Millionen Liter Bioethanol ohne Anrecht auf Steuererleichterung importiert und in einem Steuerfreilager gelagert worden. Dieses Bioethanol war jedoch nicht für den inländischen Markt bestimmt und wurde wieder exportiert.

Reines Bioethanol muss aus fiskalischen Gründen in ein bewilligtes Steuerfreilager überführt werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Bioethanol wird immer in Form von Gemischen mit Benzin in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, weshalb die versteuerten Bioethanolumengen in der Rubrik "beigemischter Bioanteil" zu finden sind. Biodiesel wird hingegen zum grössten Teil in reiner Form in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und erst später mit Dieselöl vermischt. Die grössten Mengen an versteuertem Biodiesel sind daher in der Rubrik "Reine Biotreibstoffe" ersichtlich.